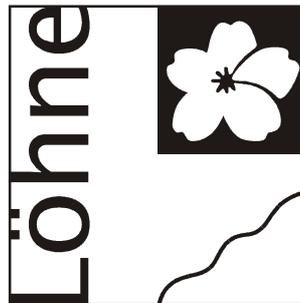


Stadt Löhne
Der Bürgermeister
Planung und Umwelt
Az.: 61-26-20/173 A

Bauleitplanung in der Stadt Löhne



Bebauungsplan Nr. 173/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet im Bereich zwischen Koblenzer Straße, B 61 n, Loher Straße und Hartsieker Weg“

- Umweltbericht -

Umweltbericht
Gemäß § 2a Baugesetzbuch

- ENTWURF



1. Beschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5 ha liegt in Löhne Gohfeld, unmittelbar südlich des Ratio-Einzelhandelsstandort an der Koblenzer Straße. Es wird im Westen durch die Koblenzer Straße, im Norden durch die Gewerbestraße mit Fahrradweg und Straßenbegleitgrün (Grünland) bzw. Straßengraben, im Osten in etwa auf einer Verlängerung der Gewerbestraße nach Süden sowie im Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hüggelland“ und wird zurzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 173/A ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, um einer in Löhne ortsansässigen Firma kurzfristig die dringend benötigten Flächen für die Betriebsvergrößerung anbieten zu können.

Zu weiteren Angaben zum Erfordernis der Planaufstellung sowie zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung siehe die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 173/A

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche sowie eine Teilfläche als Fläche für Versorgungsanlagen aus.

Landschaftsplan Löhne/ Kirchlengern

Obwohl das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Gewerbebestandort dargestellt wurde, ist das Gebiet zurzeit im Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen. Bereits 2001 hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Herford die Zurücknahme des Landschaftsschutzes im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Aussicht gestellt.

Baugesetzbuch/ Bundesnaturschutzgesetz

Die Vorhaben des § 1 a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht dargelegt.

Weiterhin sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 und § 45 BNatSchG (i.d.F. vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010) zu berücksichtigen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Änderungsbereich (der zukünftigen Gewerbefläche) sind, obwohl es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffen.

Das Vorhabengebiet stellt zum größten Teil landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen dar. Eine etwa 80 Jahre alte Eiche ist als erhaltenswert anzusehen.

Kartierung der Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Für den Untersuchungsraum liegen keine Kartierungen durch die LANUV (ehemals LÖBF) vor. Aus der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS NRW) ergeben sich keine Informationen zum Untersuchungsraum.

Freiflächenentwicklungskonzept Stadt Löhne, Fachplan Biotopverbund (NZO GmbH, 1994)

Im Fachplan Biotopverbund Löhne werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Heilquellenschutzgebiete gem. WHG bzw. LWG NRW

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Schutzzonen IIIb und IV.

16. Verordnung zum Bundesemissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung)

Durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Gewerbebetriebes sind für die Löhner Bevölkerung Beeinträchtigungen aufgrund von Lärm- und Schadstoffemissionen durch ein vermehrtes Verkehrsaufkommen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Betriebes sowie Zulieferer und Besucher u.a. zu erwarten. Das bestehende Straßennetz ist dafür jedoch ausreichend dimensioniert.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne

Gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Baumschutzsatzung unterliegen Bäume, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befinden der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Löhne.

Da das Plangebiet im Außenbereich angesiedelt ist, findet die Baumschutzsatzung der Stadt Löhne keine Anwendung.

3. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsraumes

In § 1 (6) BauGB sind die im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Für die vorliegende Planung wurden die Schutzgüter Mensch/Landschaftsbild, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Wasser, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht.

Dargestellt worden der Ist- Zustand, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf das jeweilige Schutzgut sowie die Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich des vorgesehenen Vorhabens.

3.1 Mensch/Landschaftsbild

Beschreibung/ Bewertung:

Beim Schutzgut Mensch werden die Auswirkungen des Planes auf die Gesundheit des Menschen insbesondere durch Lärm-, Schadstoff-, Geruchs- und sonstige Immissionen sowie Auswirkungen auf menschliche Nutzungen, z.B. Erholungsnutzung, die durch die Planung betroffen sind, beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet wird zum größten Teil durch das nördlich anschließende Gewerbegebiet und die Koblenzer Straße geprägt.

Direkt angrenzend an das Bebauungsplangebiet befindet sich außerdem ein Wohnhaus (Koblenzer Str. 267), welches zurzeit noch bewohnt wird. Diesem gegenüber liegen mehrere Wohnhäusern, planungsrechtlich ist dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. In einigem Abstand befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und weitere Wohnhäuser am Hartsieker Weg.

Durch die zusätzliche Bebauung werden im Plangebiet bedingt neue Belastungen in Form von Verkehrslärm sowie entsprechende Abgasemissionen durch den neu entstehenden Anlieferungsverkehr bzw. An- und Abfahrt der Mitarbeiter des Betriebes entstehen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Loher Straße und die Knickstraße sowie die Koblenzer Straße, welche direkt in die B 61 mündet und zur Autobahn A 30 bzw. A2 führt.

Eine Beeinträchtigung der Anlieger durch Schwerlastverkehr, allgemeinem Verkehr und betriebsbedingten Geräuschimmissionen liegt bereits vor.

Die über den bestehenden Ortsrand hinaus in die freie Landschaft ragende geplante Gewerbegebietsansiedlung soll aus Sicht- und Immissionsschutzgründen landschaftsgerecht eingebunden und zum Landschaftsschutzgebiet Mittelbachsiek (Erholungsgebiet) abgeschirmt werden. Aus diesem Grund werden Anpflanzungen mit heimischen Wildgehölzen entlang der Südgrenze und Ostgrenze zur freien Landschaft in Breiten von 10 m vorgesehen.

Ergebnis:

Das Schutzgut Mensch wird durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Koblenzer Straße in geringem bis mittlerem Maße beeinträchtigt.

Landschaftsbild:

Das Plangebiet befindet sich in einer leichten Hanglage und ragt über den bestehenden Ortsrand hinaus in die freie Landschaft. Das Gelände weist eine Steigung in südöstlicher Richtung auf. Im Kreuzungsbereich Koblenzer Straße/Gewerbestraße hat das Gelände eine Höhe von ca. 125 m über NN, im südöstlichen Teil liegt die Geländehöhe bei ca. 129 m ü. NN.



Durch die Höhenexposition und die Hanglänge des Geländes wird das Plangebiet weithin sichtbar sein.

Anhand der vorliegenden „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes auf dem Gebiet der Stadt Löhne“ aus dem Jahr 2005, welche auf dem Verfahren von Köhler und Preis (2000) beruht, kann die Gesamtwertigkeit der Landschaftsbildeinheit „Wittel“ in einer Skala von 1-5 mit 3,0 angegeben werden.

Bei der Landschaftsbildeinheit „Wittel“ handelt es sich um ein Gebiet, in welchem vor allem Gehölzformationen vorkommen. Zu nennen sind die Waldbestockung der Gohfelder Schweiz und verschiedene Feldgehölze.

Als Ergebnis für den Bereich des Bebauungsplangebietes wurde festgehalten, dass es sich um einen intensiv ackerbaulich genutzten und strukturarmen Bereich handelt. Als das Landschaftsbild beeinträchtigende Objekte und Geräusche werden die landschaftsuntypische Wohnbebauung und der Verkehrslärm von der B 61 genannt.

Ergebnis:

Das Gebiet umfasst die höchstgelegenen Areale der Stadt Löhne und die neu entstehende Gewerbeansiedlung wird weithin sichtbar sein. Es ist jedoch schon eine Gewerbeansiedlung vorhanden. Außerdem wird die geplante Gewerbeansiedlung entlang der Süd- und Ostgrenze zur freien Landschaft hin mit einer Eingrünung in Form von einer heimischen Wildgehölzhecke (10 m breit) eingebunden, so dass die Beeinträchtigung im mittleren Bereich anzusiedeln ist.

3.2 Arten- und Lebensgemeinschaften Freiraumverbund

Beschreibung:

Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei den Ackerflächen handelt es sich um strukturarme Landschaftselemente, welche einer intensiven Nutzung unterliegen. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Im Osten liegt in ca. 400 m Entfernung das besonders geschützte Landschaftsschutzgebiet Mittelbachsiek und im Westen grenzt, abgetrennt durch die Koblenzer Straße, ein Nebenarm des Sudbaches an, welcher auch im Landschaftsschutzgebiet liegt.

Im Fachplan Biotopverbund (NZO 1994) sind für das Plangebiet keine Angaben zu für das Biotopverbundsystem wichtigen Landschaftselementen enthalten.

Mit Beschlussfassung des Bebauungsplanes wird das Landschaftsschutzgebiet im Plangebiet aufgehoben. Die landschaftliche Einbindung sowie die Abpufferung der Auswirkungen der Gewerbebetriebe zur freien Landschaft soll durch einen 10 m breiten Gehölzstreifen im Süden und Osten, bestehend aus heimischen Wildgehölzen, gewährleistet werden. Diese Wildgehölzhecke besitzt eine hohe ökologische Bedeutung für den Biotopverbund zwischen Sudbachtal und Mittelbachtal. Wildgehölzhecken bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Sie bieten Schutz, Nahrung, Brut- und Überwinterungsplätze und verschiedenen Greifvogelarten einen Ansitz für die Jagd. Viele Tierarten

nutzen diese Strukturen, um zwischen verschiedenen Lebensräumen zu wechseln und so die Population zu sichern.

In der Mitte des Plangebietes steht eine ca. 80 Jahre alte Eiche. Der Baum besitzt aufgrund seines Alters und seiner das Landschaftsbild prägenden Gestalt einen hohen ökologischen Wert.

Das im Grenzbereich zur Koblenzer Straße z.T. wild gewachsene Straßenbegleitgrün mit einzelnen Straßenbäumen ist von der Planung nicht betroffen.

Die im Bebauungsplan Nr. 148 ursprünglich vorgesehene, jedoch nicht realisierte südliche Ortsrandeingrünung mit einer Flächengröße von 9.452 qm wird im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 173/A überplant und die Festsetzung aufgehoben. Der Planzustand (heimische Wildgehölzpflanzung) wird im Zuge der Realisierung des Planes im Bereich des Ökokontos IV der Stadt Löhne in Mennighüffen ersetzt.

Tier- und Pflanzenarten

Im unmittelbaren Eingriffsbereich sind bislang keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß rote Liste Nordrhein-Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Abschnitt 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden. Für den Untersuchungsraum liegen keine Kartierungen durch die LANUV (vorher LÖBF) vor.

Aufgrund der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen und des fast vollständigen Fehlens von Gehölzstrukturen – lediglich eine Eiche ist als Rest einer ehemaligen Gehölzfläche noch vorhanden – im Bereich der Ackerflächen, sind in diesem keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von bedrohten, seltenen oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Die Ackerflächen stellen ein Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für verschiedene Tierarten dar. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche stellen allenfalls die Randbereiche einen Lebensraum für verschiedene Pflanzenarten dar.

Die Eiche stellt sowohl für verschiedene Vogelarten als auch für Fledermausarten einen möglichen Raum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dar und sollte deshalb erhalten werden.

Bewertung:

Lebensraumstrukturen

Bezogen auf die Ackerfläche wird sich der Bestand an Lebensräumen nach der Überbauung mit den Gewerbeanlagen und der als Kompensation vorgesehenen heimischen Heckenstrukturen verändern. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Verlust von Lebensräumen für Bodenlebewesen durch die Versiegelung von Flächen.

Tier- und Pflanzenarten

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 sieht eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu

beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot, welches besagt, dass es während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten ist, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen von diesen Verboten werden in § 45 BNatSchG geregelt. Diese dürfen nur zugelassen werden, wenn die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Vorliegen von zwingenden Gründen mit überwiegendem öffentlichen Interesse
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art.

Orientierend an dem für Nordrhein-Westfalen entwickelten Modell („Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen; Vorkommen, Gefährdungen, Maßnahmen“, MUNLV, Dezember 2007) wurden mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten auf ihre Beeinträchtigung überprüft.

In dem Verzeichnis planungsrelevanter geschützter Arten NRW ([www. Naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.Naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)) sind die in der Anlage beigefügten, im Bereich des Untersuchungsraumes (Messtischblatt Nr. 3918 Herford) vorkommenden Arten aufgeführt, welche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen wurden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass nur wenige der im gesamten Messtischblattbereich genannten Arten vor Ort potenziell vorkommen könnten. Das Internet-Fachinformationssystem @LINFOS weist kein Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173/A aus.

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Sieksysteme des Sudbaches und des Mittelbaches. Lt. Fundortkataster der Stadt Löhne kommen im Bereich des Mittelbachsiekes verschiedene Amphibienarten wie z.B. Teich- und Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte sowie der Feuersalamander vor. Verschiedene Klein- und Großlibellenarten leben an den Teichen im Siekbereich. Außerdem ist ein Vorkommen der Wasserfledermaus und des Waldkauzes bekannt. Die genannten Tierarten sind jedoch an den Lebensraum Wald bzw. Bach oder Teich stark angepasst und werden die Ackerflächen des Plangebietes nicht als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat nutzen. Verschiedene Greifvogelarten wie Turmfalke oder Mäusebussard könnten die Ackerflächen als mögliches Jagdhabitat nutzen.

Positiv zu werten ist die Anlage eines 10 m breiten Wildgehölzstreifens zur freien Landschaft entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes. Dieser bietet verschiedenen Tierarten Schutz bei der Nahrungssuche und beim Wechsel zwischen den verschiedenen Biotopbereichen.

Für den Bereich des Nebenarmes des Sudbaches liegen keine Erkenntnisse über dort vorkommende Tierarten vor.

Eine Überprüfung der in der Mitte des Plangebietes stehenden Eiche ergab, dass diese zumindest von verschiedenen Vogelarten als Nistplatz bzw. Ansitzplatz genutzt wird. Horste von Greifvögeln sind nicht vorhanden. Baumhöhlen oder abstehende Rindenteile, welche auf das mögliche Vorhandensein von Fledermausquartieren schließen, konnten nicht festgestellt werden.

Da alle europäischen Vogelarten mindestens besonders geschützt sind, gelten bei der Umsetzung der geplanten Baurechte die Regelungen des § 39 und 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG (01.03.2010). Um zu vermeiden, dass Nestlinge getötet oder Eigelege zerstört werden, dürfen mögliche Rodungsarbeiten der im Plangebiet vorhandenen Hecken, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 (5) S. 3 BNatSchG) durchgeführt werden.

Ergebnis:

Für Tiere und Pflanzen ist der Verlust der Bodenlebensräume aufgrund der Versiegelungen durch die Gewerbeansiedlung als Beeinträchtigung zu werten. Die neu anzulegende Wildgehölzhecke entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes trägt zur Erweiterung des Biotopverbundsystems bei.

Ein erheblicher Eingriff durch Beeinträchtigungen von besonders geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist nicht ableitbar.

3.3 Boden

Gemäß § 1a (2) BauGB sowie nach § 1 Abs. 1+2 und § 4 Abs. 1 + 2 LBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Insbesondere ist durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung der Vorrang vor Inanspruchnahme von naturnah erhaltenen Flächen einzuräumen. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Weiterhin ist ein Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen des Bodens (Schadstoffeintrag, Verdichtung) zu gewährleisten.

Beschreibung:

Der im Untersuchungsraum vorkommende Bodentyp wird gemäß der Bodenkarte von Nordrhein- Westfalen (geologisches Landesamt von Nordrhein- Westfalen, 1987) vor allem als Pseudogley z.T. Braunerde-Pseudogley charakterisiert. Es handelt sich um schluffige Lehmböden, welche auf schwach geneigten Flächen, vielfach am Hangfuß oder in Mulden vorkommen. Bei einer Bodenwertzahl von 40-58 handelt es sich hier um Böden, die nach Entwässerung ackerfähig sind und mittleren Ertrag aufweisen. Die Böden verfügen über eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit, eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität und eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Stellenweise tritt geringe Staunässe bis in den Oberboden auf.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein verrohrter Zulauf des Sudbaches. In diesem Bereich herrscht Gley oder auch Gley-Braunerde vor.

Die von der Planung betroffenen Böden sind auf der vom Geologischen Dienst (GD) NRW in 2. Auflage herausgegebenen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (1: 50.000) im südlichen Bereich des Plangebietes zum Teil als sehr schutzwürdige Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Bewertung:

Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Versiegelung können insgesamt ca. 80 % überbaut bzw. versiegelt werden, so dass in diesen Bereichen die Funktion des Bodens als Lebensraum für eine stark an diesen Lebensraum angepasste Tier- und Pflanzenwelt, als Puffer für das Grundwasser, als Grundwasserspeicher und -neubilder sowie als lokalklimatische Ausgleichsfläche verloren geht.

Das Bauvorhaben widerspricht dem Grundsatz zum Erhalt schutzwürdiger Böden gemäß der oben genannten Definition.

Gemindert wird der Eingriff durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Parkplatzbegrünung (je 10 Stellflächen 1 heimischer Laubbaum incl. der hierfür offenzuhaltenden Baumscheiben) und durch die Eingrünung mit einem 10 m breiten Wildgehölzstreifen an der Ost- und Südseite des Plangebietes.

Ergebnis:

Beeinträchtigungen des Bodens durch die möglichen dauerhaften Versiegelungen auf einer Fläche von ca. 80 % (37.646 m²) werden im hohen Bereich eingestuft. Im Löhner Stadtgebiet liegen schutzwürdige Böden vermehrt vor, so dass nahezu bei allen Planungen schutzwürdige Böden betroffen sind. Alternative Standortmöglichkeiten bestehen nicht.

3.4 Oberflächengewässer/Grundwasser

Der Wasserhaushalt unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht, da Grund- und Oberflächenwasser als Elemente des Wasserhaushaltes wesentliche Einflussgrößen zur Funktionsfähigkeit des Ökosystems darstellen, deren Beeinflussung nachteilige Auswirkungen zur Folge haben können.

Beschreibung:

Das Untersuchungsgebiet liegt im Einzugsbereich des Sudbaches und des Mittelbaches. Ein Wasserlauf des Sudbaches verläuft unterirdisch verrohrt vom Hof südlich des Plangebietes zur Koblenzer Straße hin, unterquert diese und verläuft weiter als offen liegender Bachlauf.

Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Lt. Bodenkarte NRW liegt im Untersuchungsraum eine mittlere, stellenweise geringe Staunässe bis

in den Oberboden vor. Der Boden besitzt eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit.

Der Verpflichtung gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG), das auf bebauten oder befestigten oder an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über die Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, wird Genüge getan. Das Niederschlagswasser der Hof- und Dachflächen des Gewerbegebietes wird unter Vorschaltung einer Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserrückhalteeinrichtung in den Wasserlauf „Graben K / Sudbach eingeleitet. Notwendig ist die Anlage eines Feuerlöschteiches, um die ausreichende Versorgung mit Löschwasser sicher zu stellen.

Der Untersuchungsraum liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen im Bereich der Schutzzonen III b und IV. Genehmigungspflichtig bzw. verboten sind hier das Errichten von gewerblichen oder anderen Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe anfallen, Bodeneingriffe, durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, Bohrungen von mehr als 70 m unter Gelände, das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art u.a. (siehe Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16.7.1974).

Bewertung:

Die geplante Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet wirkt sich beeinträchtigend auf das Schutzgut Oberflächenwasser/Grundwasser aus. Beeinträchtigungen für den Sudbach ergeben sich voraussichtlich nicht. Durch die o.g. baulichen Vorkehrungen wird die Einleitung von verunreinigtem Oberflächenwasser in Boden und Sudbach verhindert.

Ergebnis:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden als im mittleren Bereich liegend eingestuft.

3.5 Klima/Luft

Beschreibung:

Das Plangebiet stellt sich als an ein Gewerbegebiet angrenzendes Freilandgebiet in Ortsrandlage von Gohfeld dar.

Entsprechend der Stadtklimauntersuchung von Löhne (Spacetec 1994) übt der Untersuchungsraum die Funktion eines Kaltluftquellgebietes aus. Diese Klimabereiche werden als überwiegend land- oder forstwirtschaftliche genutzter Raum mit weniger als 3 % Gefälle definiert. Sie stellen dynamisch mäßig aktive kalt- und Frischluftproduktionsflächen dar.

Das bereits vorhandene Gewerbegebiet wird als gemäßigt städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch beschrieben. Diese Kli-

maeigenschaften sind zurückzuführen auf die verdichteten baulichen Strukturen bzw. höher versiegelten Bereiche wie sie z.B. in Gewerbegebieten vorliegen.

Die links und rechts des Plangebietes verlaufenden Sieksysteme des Sudbaches und des Mittelbaches stellen funktionsfähige Luftleitbahnen mit Bedeutung für den gesamten Untersuchungsraum dar. Lt. der vorliegenden Untersuchung von Spacetec (4.1.) liegt das Plangebiet nahe der Ventilationsbahn der Gohfelder Schweiz (Siekbereich).

Ein Schadstoffeintrag ist hier unbedingt zu vermeiden, d.h. emittierendes Gewerbe ist auszuschließen. Ansonsten kann das Gebiet gewerblich genutzt werden. Eine daraus resultierende Ausdehnung des Überwärmungsbereiches an der L 860 ist nicht schwerwiegend.

Bewertung:

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes und weitere Versiegelung von Flächen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima im mittleren Bereich eingestuft. Eine Durchgrünung des Gebietes kann der Beeinträchtigung entgegenwirken.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 173/A befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung – Stand September 1990 – bekannt geworden sind.

Bewertung:

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen für ein Wohngebiet nicht beeinträchtigt.

3.7 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Gütern

Die vorab betrachteten Schutzgüter bilden ein zusammenhängendes Wirkungsgefüge und beeinflussen sich demzufolge gegenseitig.

Wechselwirkungen zwischen den vorab genannten Lebensräumen für Flora und Fauna in und um das Plangebiet bestehen vor allem in der Beziehung des

Plangebietes mit den im Westen und Osten gelegenen, unter Landschaftsschutz stehenden, Sieksystemen des Sudbaches und Mittelbaches.

Biotopverbundstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass die Planung auf das Biotopverbundsystem keine Auswirkungen hat. Positiv zu sehen ist die Anlage eines Wildgehölzstreifens südlich und östlich des Plangebietes, welches das Biotopverbundsystem erweitert.

Eine weitere Wechselbeziehung besteht zwischen den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden: eine Verkleinerung der offenen Bodenbereiche bedeutet eine Verringerung der potentiellen Lebensräume für die hierauf spezialisierten Tiere und Pflanzen.

Eine Versiegelung von offenen Bodenflächen steht im funktionalen Bezug zum Schutzgut Klima und geht mit einem Verlust von Kaltluftentstehungsflächen einher.

Aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes im Gelände wird das Landschaftsbild durch die Realisierung des Gewerbegebietes beeinträchtigt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nahezu immer Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen nach sich zieht. Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander resultieren keine erheblichen Eingriffe.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (vgl. § 4 LG NW).

Zudem sieht das Bundesnaturschutzgesetz in der Form vom 01.03.2010 eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG vor. Es wird ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden 3 Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,

- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 173/A der Stadt Löhne sind folgende Begrünungsmaßnahmen vorgesehen:

Entlang der Süd- und Ostgrenze des Plangebietes ist zur freien Landschaft hin eine 10 m breite heimische Wildgehölzhecke anzulegen. Innerhalb der Stellplatzflächen ist je 10 PKW-Stellplätze mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von jeweils 12/14 cm gemessen in 1 m Höhe anzupflanzen.

Der gesamte Ausgleich wird zu 100 % erfolgen. Da dieses im Plangebiet nicht möglich ist, wird auf externen Flächen aufgeforstet (siehe Eingriff-Ausgleichsbilanzierung).

Eingriff-Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der in der Anlage beigefügten Eingriffsbilanzierung ergibt sich für die Bereiche, in denen sich die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen durch die Aufstellung des B-Planes ändern kann, ein Biotopwert von insgesamt 94.266 Punkten. Setzt man diesen Wert dem Wert des Planungszustandes (33.710 Punkte) entgegen, ergibt sich eine negative Differenz von 60.556 Punkten.

Das für das B-Plangebiet festgestellte Kompensationsdefizit von 60.556 Werteinheiten wird auf externen Kompensationsflächen, im Bereich in Löhne-Gohfeld an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld Flur 63, Flurstück 54, 226, 225) ausgeglichen. Die Flächen werden mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

Da hier 2-wertige Ackerflächen in 6-wertige Anpflanzungsflächen umgewandelt werden, kann die negative Biotopwertzahl durch die 4-wertige Aufwertung dividiert werden. Die notwendige Flächengröße zur Bepflanzung beträgt folglich rd. 15.139 qm.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 173/A werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 148 für diesen Teilbereich aufgehoben. Die aus dem Bebauungsplan Nr. 148 resultierende, jedoch noch nicht realisierte Kompensation in einer Größe von 9452 qm wird im Rahmen des Ökokontos IV der Stadt Löhne auf einer externen Kompensationsfläche im Bereich „Scheppsbusch“ in Löhne-Mennighüffen ausgeglichen. Die Fläche wird mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.



5. Beschreibung der zu erwartenden (verbleibenden) erheblichen, nachteiligen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt

Die durch die Planung verursachte Bodenversiegelung von Ackerflächen für eine gewerbliche Nutzung des Gebietes kann durch Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen nicht ausgeglichen werden. Ausreichende Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen im Stadtgebiet jedoch nicht.

In den unmittelbaren Eingriffsbereichen des Plangebietes sind keine Vorkommen von bedrohten, seltenen (gemäß Rote Listen Nordrhein- Westfalen) oder besonders geschützten (gemäß Kapitel 5 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten ermittelt worden.

Bei der Beurteilung wurde festgestellt, dass nur wenige der genannten Arten vor Ort potentiell vorkommen könnten. Das Internet-Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist kein Vorkommen planungsrelevanter Arten für den Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173/A aus.

6. Alternativen

Da der vorliegende Bebauungsplan gezielt für diesen Bereich konzipiert wurde, gibt es keine Standortalternativen. Bei dem geplanten Vorhaben sollen dringend erforderliche zusätzliche gewerbliche Bauflächen in Löhne ausgewiesen werden.

7. Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden von der Stadt Löhne ca. ein Jahr nach Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung kontrolliert.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter werden die entsprechenden Fachämter und Behörden aufgerufen, Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen zu treffen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Löhne ist über die geplanten Monitoring Maßnahmen der einzelnen Fachämter und -behörden zu informieren.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen/ Methodik der UP

--

9. Zusammenfassung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5 ha liegt im Stadtteil Gohfeld unmittelbar südlich des Ratio-Einzelhandelsstandortes an der Koblenzer Straße. Es wird im Westen durch die Koblenzer Straße, im Norden durch die Gewerbestraße, im Osten in etwa auf einer Verlängerung der Gewerbestraße nach Süden sowie im Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Das Plangebiet steht unter Landschaftsschutz, welcher jedoch mit Aufstellung des Bebauungsplanes zurückgenommen wird.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine gemäß §§ 20 bis 27 BNatSchG und § 30 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Für den Untersuchungsraum liegen keine Kartierungen durch die LANUV vor.

Im Fachplan Biotopverbund Löhne (NZO 1994) werden für den Untersuchungsraum keine Aussagen getroffen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, um einer in Löhne ortsansässigen Firma kurzfristig die dringend benötigten Flächen für die Betriebsvergrößerung anbieten zu können.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche sowie eine Teilfläche als Fläche für Versorgungsanlagen aus.

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen, Schutzzonen IIIb und IV.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Die Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter (außer Boden) sind nicht im erheblichen Bereich anzuordnen. Dies resultiert aus der Lage des Untersuchungsraumes im Anschluss an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet und inmitten von intensiv genutzten Ackerfluren, so dass der gesamte Bereich bereits anthropogen beeinflusst ist.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Arten und Biotope kann berichtet werden, dass keine planungsrelevanten Arten vorkommen bzw. das Vorkommen nicht bekannt ist.

Im Grundsatz kann hier geschlussfolgert werden, dass die Verbotstatbestände gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG nicht erreicht werden:

Demnach ist es beispielsweise untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Art zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderzeiten ist es verboten, die Tiere selbst, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich des Grundwassers ist im weiteren Verfahren zu beachten, dass Verschmutzungen dieses Schutzgutes durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden. Das anfallende Niederschlagswasser der Hof- und Dachflächen wird unter Vorschaltung einer Regenwasserbehandlungs- und Regenwasserrückhalteeinrichtung in den Wasserlauf des Sudbaches eingeleitet.

Für das Plangebiet werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen an der Loher Straße durch Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald durchgeführt.

Die aus dem Bebauungsplan Nr. 148 resultierende, noch nicht realisierte Kompensation in einer Größe von 9452 qm, wird im Rahmen des Ökokontos IV der Stadt Löhne durch Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald ausgeglichen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die für Löhne erforderliche Erweiterung des Gewerbegebietes Koblenzer Straße ermöglicht.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 173/A der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft möglich.

Löhne, den 22.02.2011

Im Auftrag:

gez. (Nolte)

Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Eingriffsbilanzierung

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung												
Lfd. Nr.	Art	Hauptvorkommen in Lebensraumtyp (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Potenzielles Hauptvorkommen im Eingriffsbereich des Plangebietes	Schutz- u. Gefährdungsstatus	Rote- Liste- Status NRW	Erhaltungszustand		Betroffenheit der Art	Vermeidungsmaßnahmen/ Risikomanagement	Prognose der artenschutzrechtl. Tatbestände	Abwägung o. Ausnahme erforderlich	Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen
						NRW	lokal					
1.	Bechsteinfledermaus	Laubwald feucht/ nass	-	FFH- Anh. II u. IV	2	schlecht	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
2.	Braunes Langohr	Laubwald	-	FFH- Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
3.	Breitflügelfledermaus	Siedlung, Gärten	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
4.	Fransenfledermaus	Laubwald, strukturr. Parks	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
5.	Große Bartfledermaus	Laubwald, strukturreiche Landschaften	-	FFH Anh. IV	2	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
6.	Großer Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	I	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
7.	Großes Mausohr	Strukturreiche Landschaften und Wald	-	FFH- Anh. II u. IV	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
8.	Kleine Bartfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
9.	Kleiner Abendsegler	Laubwald	-	FFH Anh. IV	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
10	Rauhhaufledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass	-	FFH Anh. IV	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 173/A der Stadt Löhne

11	Teichfledermaus	Gewässerreiche, halboffene Landschaft, Laubwald feucht/ nass und größere Fließ- und Stillgewässer.	-	FFH- Anh. II u. IV	I	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
12	Wasserfledermaus	Laubwald und offene Wasserlandschaft (größere Stillgewässer)	-	FFH Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
13	Zwergfledermaus	Siedlung	-	FFH Anh. IV	*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
14	Laubfrosch	Kulturlandschaft mit kleingewässerreichen Wiesen	-	Anh. IV	2N	ungünstig zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
15	Kleiner Wasserfrosch	Moore, gewässerreiche Waldgebiete	-	Anh. IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
16	Kammolch	Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, Kies, Sand u. Tonabgrabungen	-	Anh. II, IV	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
17	Zauneidechse	Heiden, trockene Säume, Magerrasen, v. A. Standorte mit lockerem, sandigem Substrat u. ausreichender Bodenfeuchte	-	FFH Anh. IV	2	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
18	Eisvogel	Fließgewässer	-	VS-Anh. I	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
19	Flussregenpfeifer	Vegetationsarme Bereiche an größeren Fließ- und Stillgewässern	-	VS-Art. 4(2)	3	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
20	Gartenrotschwanz	Randbereiche gr. Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder	-		3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
21	Habicht	Wald und Kulturlandschaft	-		*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
22	Kiebitz	Äcker und kurzrasige Wiesen	-	VS-Art. 4(2)	3	günstig	k. A.	-		-	-	-

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 173/A der Stadt Löhne

23	Kleinspecht	Feuchtwälder, strukturreiche Parkanlagen sowie Gärten mit altem Baumbestand	-		3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
24	Mäusebussard	Kleingehölze und Offenlandbiotope	-		*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
25	Pirol	Lichte Wälder mit hohem Baumbestand, gerne in Gewässernähe (Pappelwälder)	-	VS-Art. 4(2)	2	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
26	Rauchschnalbe	Gebäude und extensiv genutzte Kulturlandschaft	-		3	Günstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
27	Rebhuhn	Offene, kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft mit Äckern, Grünland, Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegerainen	-		2N	ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
28	Schleiereule	Gebäude, halboffene Kulturlandschaft	-		*N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
29	Schwarzspecht	Laubwald, Nadelwald, Parkanlagen mit altem Baumbestand	-	VS Anh. I	3	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
30	Teichhuhn	Größere Stillgewässer	-		V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
31	Neuntöter	Halboffene Kulturlandschaften	-	VS Anh. I	3	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
32	Turmfalke	Gebäude, Siedlungen			*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
33	Turteltaube	Halboffene bis offene Landschaften	-		3	Ungünstig, abnehmende Tendenz	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
34	Uferschnalbe	Größere Fließgewässer und Stillgewässer	-	VS-Art. 4(2)	3N	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 173/A der Stadt Löhne

35	Uhu	Steinbrüche, Wälder	-	VS-Anh. I	3N	Ungünstig, zunehmende Tendenz	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
36	Heidelerche	Sonnenexponierte, trockensandige vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen	-	Anh. I	2	Ungünstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
37	Waldkauz	Halboffene Landschaften und Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand.	-		*	günstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
38	Waldohreule	Halboffene Landschaften, Siedlungsränder	-		V	günstig	k. A.	-	Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
39	Wespenbussard	Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen	-	Anh. I	3 N	Ungünstig	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum	-	-	-
40	Ziegenmelker	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- u. Moorgebiete	-	Anh. I	2 N	Ungünstig/schlecht(aufsteigende Tendenz)	k. A.		Standort außerhalb Hauptlebensraum			

Erläuterungen:

zu Potenzielles Hauptvorkommen im Plangebiet: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Schutz- und Gefährdungsstatus: FFH- Anh. II = Anhang II der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), FFH- Anh. IV = Anhang IV der Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie (FFH- RL, Richtlinie 92/43/EWG), VS-Art. 4(2) = Artikel 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG), VS Anh. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

zu Rote Liste- Status BRD/ Rote Liste- Status NRW: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehende Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet

zu Betroffenheit der Art: - = nicht zu erwarten, ● = zu erwarten

zu Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände: - = voraussichtlich nicht erfüllt, § 44 (1) Nr. 1 = Es werden evtl. Tiere verletzt oder getötet gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 2 = Es werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 3 = Es werden evtl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, § 44 (1) Nr. 4 = Es werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG, § 44 (5) = Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden infolge ihrer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung oder der Entnahme von Pflanzen sowie der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte nicht mehr erfüllt gem. § 44 (5) BNatSchG, § 19 (3) = Es wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört.

zu Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme: - = nicht erforderlich, § 45 (8) = Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, § 19 (3) = Abwägung gem. § 19 (3) BNatSchG erforderlich

zu Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen: - = nicht erforderlich, nein = keine Voraussetzungen gegeben, öffInt = Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, Alter = Es sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden, Erhalt = Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben.

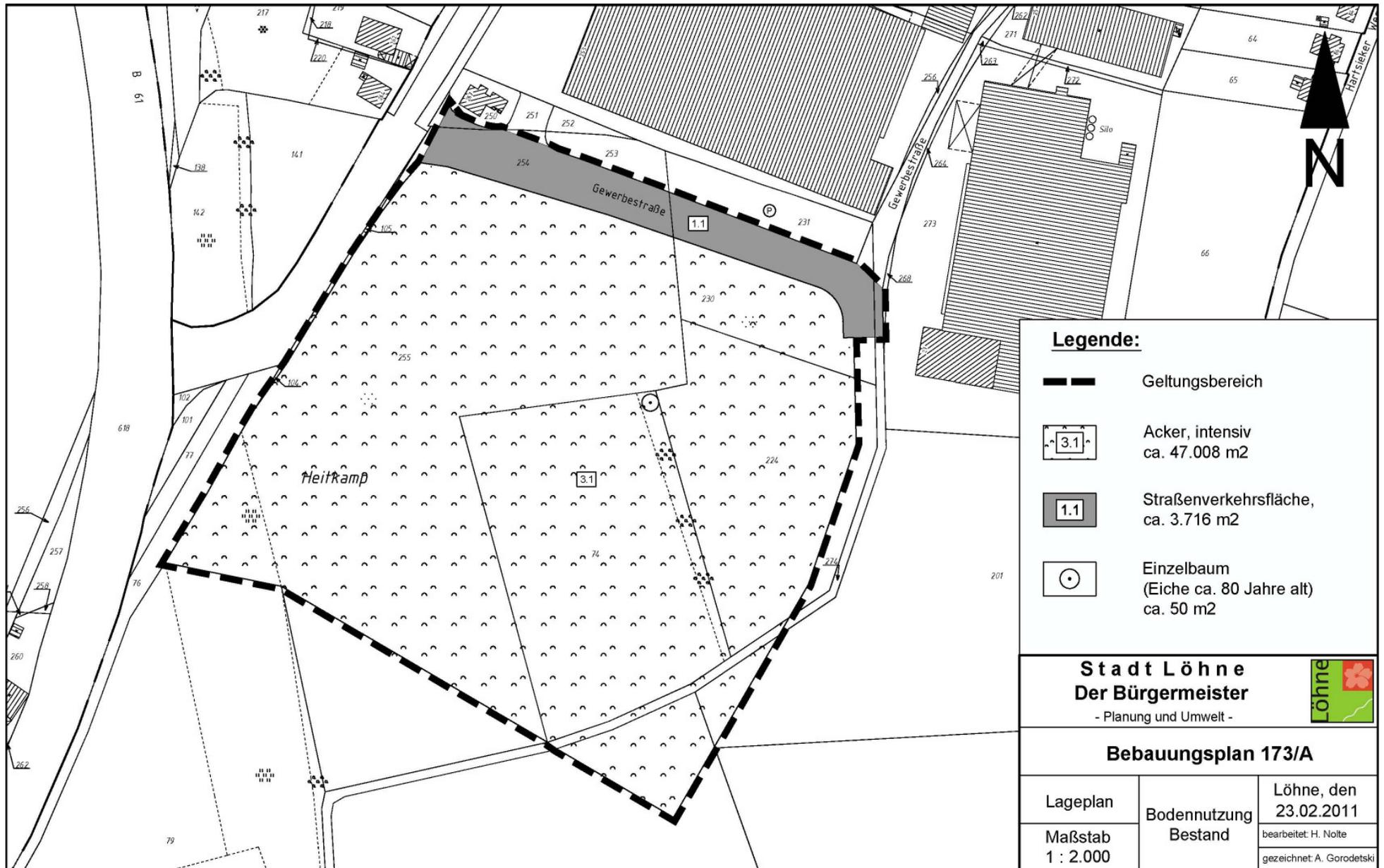
Eingriffsbilanzierung (Formblatt A)
Bebauungsplan Nr. 173/A

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung für die Bauleitplanung NRW

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festset- zungen	Code (lt. Biotop- typwertliste)	Biototyp (lt. Biototypwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert (lt. Biotop- typwertlis- te)	Korrekturfaktoren				Gesamt- korrektur- faktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamt- wert (Sp. 5 x 10)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopver- bund	Landschafts- bild			
1	1.1	Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrü- ne	3.716	0						0	0
2	3.1	Acker, intensiv	47.008	2						2	94.016
3	7.4	Einzelbaum (Eiche ca. 80 Jahre alt)	50	5						5	250
Σ			50.774							Gesamtflächenwert	94.266

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 173/A der Stadt Löhne



Legende:

-  Geltungsbereich
-  Acker, intensiv
ca. 47.008 m²
-  Straßenverkehrsfläche,
ca. 3.716 m²
-  Einzelbaum
(Eiche ca. 80 Jahre alt)
ca. 50 m²

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
 - Planung und Umwelt -



Bebauungsplan 173/A

Lageplan	Bodennutzung Bestand	Löhne, den 23.02.2011
Maßstab 1 : 2.000		bearbeitet: H. Nolte gezeichnet: A. Gorodetski

Eingriffsbilanzierung (Formblatt B)

Bebauungsplan Nr. 173/A

Bewertung des Plan-Zustandes nach „LANUV NRW, 2008: Numerische Bewertung für die Bauleitplanung NRW

Planungsstand: - Entwurf -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Flächen-Nr. (s. Plan) gemäß Festsetzungen	Code (lt. Biotopwertliste)	Biototyp (lt. Biotopwertliste)	Fläche (qm)	Grundwert (lt. Biotopwertliste)	Korrekturfaktoren				Gesamtkorrekturfaktor Σ (Sp. 6-9):4	Gesamtwert (Sp. 5 x 10)	Einzelflächenwert (Sp. 4 x 11)
					atypische Ausprägung	Störeinflüsse	Biotopverbund	Landschaftsbild			
1	1.1	Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün	3.716	0							0
2	1.1	Gewerbegebiet (versiegelte Fläche 80 %)	37.646	0							0
3	4.5.	Gewerbegebiet (unversiegelte Fläche 20 %, abzüglich 7.2)	4.450	2							8.900
4	7.2	Gehölzstreifen (10 m breit, bestehend aus heimischen Gehölzen)	4.962	5							24.810

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 173/A der Stadt Löhne

Σ 55.736

Gesamtflächenwert 33.710



Legende:

-  Geltungsbereich
-  Straßenverkehrsfläche
ca. 3.716 m²
-  Gewerbegebiet
- versiegelte Fläche 80% - 37.646 m²
- unversiegelte Fläche 20% - 4.450 m²
(abzüglich 7.2)
-  Geholzstreifen
ca. 4.962 m²

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
- Planung und Umwelt -



Bebauungsplan 173/A

Lageplan	Bodennutzung Planung	Löhne, den 23.02.2011
Maßstab 1 : 2.000		bearbeitet: H. Nolte gezeichnet: A. Gorodetski